

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Finanzdepartement  
Herr Ueli Maurer  
Bundespräsident  
3003 Bern

Frauenfeld, 21. Mai 2019

## **Änderung des Bankengesetzes**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Wir begrüssen die Gesetzesrevision, weisen allerdings darauf hin, dass verschiedene Aspekte der Vorlage von Kantonalbanken aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Strukturierung nicht umgesetzt werden können. Diesbezüglich ist die Anpassung verschiedener Artikel notwendig. Ohne deren Anpassung lehnen wir die vorliegende Gesetzesänderung ab.

#### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Wir stellen fest, dass die Vorlage überwiegend auf Banken in Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft zugeschnitten ist. Sie geht nicht auf andere, in der Schweiz rechtlich zulässige Gesellschaftsformen ein, namentlich öffentlich-rechtliche Strukturen des kantonalen Rechts. Als Folge davon sind die neuen Anforderungen teilweise sachlich nicht für alle Banken anwendbar und können von Kantonalbanken teilweise gar nicht umgesetzt werden. Aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten (Art. 47 Bundesverfassung) kann es im Falle von öffentlich-rechtlich strukturierten Banken zum Beispiel nicht in der Kompetenz der FINMA liegen, in das öffentliche Recht und in das Verwaltungsvermögen eines Kantons einzugreifen, Kapitalmassnahmen gemäss BankG zu ergreifen und damit über das Schicksal einer öffentlich-rechtlich strukturierten Kantonalbank zu entscheiden.

## II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

### Art. 28 Abs. 2 BankG-E

Auf die Errichtung, Organisation, Struktur, Aufhebung, Liquidation etc. (einschliesslich aller Änderungen) von Kantonalbanken in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt kommt kantonales Recht zur Anwendung. Die zuständigen kantonalen Behörden sind deshalb zwingend in einen allfälligen Sanierungsprozess einzubeziehen. Dies umso mehr, als viele Kantone - auch der Kanton Thurgau - ihren Kantonalbanken eine Staatsgarantie gewähren. Wir beantragen, Art. 28. Abs. 2 BankG-E wie folgt zu ergänzen:

*Sie erlässt die für die Durchführung des Sanierungsverfahrens notwendigen Verfügungen und berücksichtigt dabei namentlich die besonderen Verhältnisse von Banken in einer anderen Rechtsform als derjenigen einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft.*

### Art. 30 Abs. 2bis BankG-E (neu)

Die unter Art. 30 Abs. 2 VE-BankG eingefügten Massnahmen, dass sich eine Bank mit einer anderen Gesellschaft zu einem neuen Rechtsträger zusammenschliesst bzw. durch einen anderen Rechtsträger übernommen wird, tangieren - mindestens für Kantonalbanken in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt - wiederum die kantonale Souveränität. Im Gegenzug scheint es aber sinnvoll zu sein, dem Kanton die Möglichkeit solcher Massnahmen offen zu halten. Entsprechend sollte Art. 30 BankG-E um einen neuen Absatz 2bis ergänzt werden:

*Im Falle einer Kantonalbank ist für eine Massnahme gemäss Art. 30 Abs. 2 BankG das vorgängige Einverständnis des betroffenen Kantons erforderlich.*

### Art. 30c Abs. 8 BankG-E (neu)

Das Konzept der Wandlung und Reduktion von Forderungen gemäss Art. 30c Abs. 4 VE-BankG ist mit der Rechtsform der überwiegenden Anzahl der Kantonalbanken nicht kompatibel. Diese verfügen gar nicht über ein «Gesellschaftskapital», das vollständig herabgesetzt werden könnte, wie dies der Vorschlag verlangt. Bei Kantonalbanken mit Staatsgarantie übernimmt bzw. ersetzt zudem die Staatsgarantie die Funktion der vorgeschlagenen Kapitalmassnahmen, da der Kanton im Umfang eines Sanierungsbedarfs die nötigen Mittel zur Verfügung stellen muss. Art. 30c BankG-E ist daher um einen neuen Absatz 8 zu ergänzen:

*Art. 30c findet keine Anwendung auf Kantonalbanken mit Staatsgarantie.*

3/3

### **Bucheffektengesetz (BEG)**

Das Prinzip der Trennung von Eigen- und Drittbeständen bei Verwahrungsstellen gemäss Art. 11a VE-BEG entspricht etablierten internationalen Standards und ist weit verbreitete Praxis im Schweizer Finanzmarkt. Als Pflicht zum Schutz von Anlegerinnen und Anlegern ist die vorgeschlagene Regelung deshalb zu begrüssen. Die Pflicht zur Vereinbarung einer analogen Trenn-Regelung der Schweizer Verwahrungsstelle mit der ersten ausländischen Drittverwahrungsstelle ist ebenfalls richtig und sinnvoll.

Allerdings wird nur im Erläuterungsbericht (Seite 53) erwähnt, dass die vorgängige Informationspflicht der Kontoinhaberinnen und -inhaber standardmässig auch in elektronischer Form erfolgen kann. Zugunsten der Rechtssicherheit sollte diese Möglichkeit explizit im Gesetz geregelt werden. Damit wäre die Informationspflicht analog geregelt wie im Finanzdienstleistungsgesetz (vgl. Art. 9 Abs. 3 FIDLEG). Dies würde es den Banken erlauben, ein Gesamtkonzept zu schaffen, in dem die Modalitäten der Informationspflichten einheitlich festgehalten und die Vorgaben für die Kundinnen- und Kunden klar sind.

Wir schlagen deshalb vor, Art. 11a Abs. 6 Ingress VE-BEG wie folgt zu ergänzen:

*Sie informiert die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber vorgängig in standardisierter Weise indem sie die Information in Form von Papier oder elektronisch zur Verfügung stellt.*

In Analogie dazu wäre auch Art. 11b Abs. 2 VE-BEG anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen zugunsten einer vollzugstauglichen Gesetzgebung.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber